

Fachprüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Teilstudiengang Deutsch im Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education (FPO DEU-EHW 2023)

Vom 14. Juni 2023

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 52

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 19. Juni 2023

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 9 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg vom 17. Mai 2023 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 13. Juni 2023 erfolgt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung gilt für den Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Deutsch. Sie ergänzt die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung (RaPo) sowie der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education.

§ 2 Kombination der Teilstudiengänge

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Deutsch mit dem Teilstudiengang Berufspädagogik sowie der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Deutsch ist der Erwerb von weiterführenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen. Die Studierenden lernen, komplexe Sachverhalte und Zusammenhänge zu vermitteln und zu analysieren, junge Menschen für Sprache und Literatur zu gewinnen sowie Kriterien für einen selbstbestimmten Umgang mit Medien zu liefern. Die Studierenden lernen, Lehr-Lern-Prozesse reflektiert zu begleiten, sie erarbeiten sich die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, um den didaktisch-methodischen, fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Anforderungen einer professionellen Tätigkeit an berufsbildenden Schulen zu entsprechen. In Verbindung mit dem Teilstudiengang Berufspädagogik sowie der beruflichen Fachrichtung erwerben sie umfassende Fähigkeiten zur Selbstreflexion und zur Sprach-, Text- und Medienanalyse. Sie lernen, auf die eigene Sprach-, Medien- und Vermittlungskompetenz zu achten und

Kommunikationsprozesse dank ihres Wissens um das Zusammenspiel von Regionalsprachlichkeit, Mehrsprachigkeit, kultureller Heterogenität und Sozialisation sensibel und effektiv auch mit Blick auf transmediale Phänomene und die Performanz von kulturellen Manifestationen und Lernprozessen zu gestalten.

§ 4 Studienverlauf

(1) Im Teilstudiengang Deutsch sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 30 Leistungspunkte zu erwerben.

(2) Empfohlener Studienverlauf:

1	Berufspädagogik	EHW		M 1: Sprache und Medialität	M 2: Literatur und Medialität
2	Berufspädagogik	EHW	M 3: Interkulturalität: Kommunikation und Reflexion	M 4: Transmedialität und Transkulturalität: Produktion und Rezeption*	M 6: Performativität: Text, Kultur und Gesellschaft*
3	Berufspädagogik	EHW	Praxissemester		M 5: Master-Theorie-Praxis-Modul: Begleitseminar
4	Berufspädagogik	EHW	Master Thesis		

(3) Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Deutsch

Im Teilstudiengang Deutsch werden die in § 12 RaPO vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen angeboten.

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Deutsch

Neben den in § 15 RaPO erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang folgende Prüfungsarten angewendet:

1. Konzept: Das multimedial zu präsentierende Unterrichtskonzept wird im Plenum besprochen und bewertet. Es umfasst eine Bibliografie, die das Lektürepensum außerhalb der Kontaktzeiten angibt.
2. Problemskizze: Aufgrund von begrifflichen, theoretischen, methodischen, explorativen oder unterrichtsanalytischen Verfahren, die methodische Vermittlungszugänge zu Interkulturalität oder interkultureller Kommunikation im Unterricht gegebenenfalls auch unter Einbezug

interkultureller Hintergründe problematisieren, wird ein Unterrichtskonzept oder ein analytisch-reflexiver Zugang skizziert.

3. Projekt: Der Projektbericht erfolgt als schriftliche Prüfungsleistung und kann ein Portfolio enthalten.

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Sprache und Medialität	1 S: 2 SWS	Konzept (12-15 Seiten)	5
M 2: Literatur und Medialität	1 S: 2 SWS	Konzept (12-15 Seiten)	5
M 3: Interkulturalität: Kommunikation und Reflexion	1 S: 2 SWS	Problemskizze (8-10 Seiten)	5
M 4: Transmedialität und Transkulturalität: Produktion und Rezeption	1 S: 2 SWS	Projekt (im Teamwork zu erstellen; der abschließende Projektbericht (12-15 Seiten) dokumentiert Konzeption, Umsetzung und Evaluation des Vorhabens)	5
M 5: Master-Theorie-Praxis-Modul: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	-	5
M 6: Performativität: Text, Kultur und Gesellschaft	1 S: 2 SWS	Projekt (im Verlauf des Seminars zu erarbeiten; der benotete Projektbericht hat 12-15 Seiten)	5
M 7: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (60-80 Seiten, Bearbeitungszeit 6 Monate)	20

Die Studierenden müssen in Modul 4 und 6 jeweils unterschiedliche Vertiefungen wählen. Zur Auswahl stehen:

1. Sprachwissenschaftliche Vertiefung (Sprachgeschichte / Sprachphilosophie),
2. Literatur- und Medienwissenschaftliche Vertiefung (Mittelalter, Frühe Neuzeit, Moderne),
3. Niederdeutsche Vertiefung I: Sprache (Sprachgeschichte / regionale Sprachen) und
4. Niederdeutsche Vertiefung II: Literatur (Literaturgeschichte / regionale Literaturen).

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Flensburg, den 14. Juni 2023

Prof. Dr. Nils Langer

Dekan der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg